

COVID-19

Information für Unternehmen

4. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 27.03.2020, 12 Uhr

1) Härtefallfonds: Sicherheitsnetz für kleine Betriebe

Der Härtefall-Fonds iHv einer Milliarde Euro ist eine Sofortmaßnahme der Bundesregierung und unterstützt Selbstständige bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten. Die Förderung ist ein einmaliger Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden. Anträge können ab dem 27.03.2020 (17 Uhr) bis zum 31.12.2020 online gestellt werden.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Bei der Förderung wird nur auf Unternehmer abgestellt. Förderbar sind natürliche Personen (daher keine GmbH's). Antragsberechtigt sind:

- Ein-Personen-Unternehmen (EPU's,)
- Kleinstbetriebe unter 10 Vollzeitbeschäftigten und unter 2 Mio Jahresumsatz
- neue Selbstständige (zB Vortragende, GmbH-Geschäftsführer, Gesellschafter einer OG/KG),
- freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG und
- freie Berufe (zB Selbstständige im Gesundheits- und Sportbereich)

Als KMU wird ein Kleinunternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Zudem muss das betreffende Unternehmen eigenständig sein, indem weniger als 25 % der Kapitalanteile/Stimmrechte im Fremdbesitz sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds zu bekommen?

Voraussetzungen für die Beantragung einer Förderung sind, dass Selbstständige von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind. Das bedeutet:

- es können laufende Kosten nicht mehr gedeckt werden
- Der Betrieb ist von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen
- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes
- Unternehmensgründung bis zum 31.12.2019
- Obergrenze: im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben max. € 49.248 für 2018 (€ 50.112 für 2019) betragen
- Untergrenze: mindestens € 5.527,92 p.a. lt. Steuerbescheid
- Derzeit keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66) (zB aus Vermietung und Verpachtung)
- Keine weiteren Förderungen aufgrund von COVID-19 und keine Zahlungen aus privaten Versicherungen (zB Betriebsunterbrechungsversicherung)
- Gleichzeitige Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit UND des Härtefall-Fonds sind möglich
- Keine gleichzeitige Inanspruchnahme des Härtefall-Fonds UND der mit 15 Milliarden Euro dotierten Nothilfe für betroffene Branchen (Anrechnung möglich)
- Kein Insolvenzverfahren anhängig

- Kein Reorganisationsbedarf nach URG (Eigenmittelquote < 8 %, fiktive Schuldtilgungsdauer > 15 Jahre dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein)

Wenn zum Antragszeitpunkt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen wurden, kann keine Förderung beantragt werden.

Welche Unterlagen werden für die Beantragung benötigt?

Als Basis für die Berechnung der Höhe der jeweiligen Förderung dient der letzte Jahresabschluss.

Folgende Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung benötigt:

- Steuernummer: zu finden auf dem persönlichen Steuerbescheid
- KUR- oder GLN-Nummer:
- KUR: Unternehmensserviceportal USP oder Abfrage unter www.ersb.gv.at
- GLN-Nummer: USP oder Abfrage unter <https://firmen.wko.at/Web/SearchSimple.aspx>
- Personalausweis, Führerschein, Reisepass für die Identifikation
- Bankverbindung

Die Beantragung ist ab 17 Uhr unter: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html> möglich.

Sobald der Antrag geprüft wurde, erfolgt bei Erfüllen der Förderrichtlinien die Ausbezahlung der Förderung auf das Geschäftskonto.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefall-Fonds bietet einen Zuschuss, der später nicht zurückbezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

Phase 1 – Soforthilfe (Steuerbescheid 2017, 2018 oder 2019):

- Bei einem Nettoeinkommen von weniger als € 6.000 p.a.: einmaliger Zuschuss von € 500
- Bei einem Nettoeinkommen ab € 6.000 p.a.: einmaliger Zuschuss von € 1.000
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss iHv € 500

Phase 2 – genaue Kriterien werden noch ausgearbeitet

- Zuschuss iHv € 2.000 pro Monat auf maximal 3 Monate
- Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße

Wir können Anträge für Sie gern ab Montag, 30.03.2020 stellen. Die Antragstellung ist jedoch für jeden selbst ganz einfach online ab heute 17 Uhr möglich (siehe oben grüner Block).

2) Notfallhilfe für betroffene Branchen

Die Republik Österreich wird weitere finanzielle Unterstützungsleistungen für durch COVID-19 betroffene Unternehmen anbieten. Jedoch ist eine kumulierte Inanspruchnahme aus dem Härtefall-Fonds UND der 15 Milliarden Euro dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen nicht möglich. Jedoch ist eine spätere Anrechnung möglich.

Derzeit liegen noch keine konkreten Informationen vor.

3) Zinszuschuss Land Tirol

Das Land Tirol schließt sich den Förderungen des Bundes in Form von Haftungsgarantien für Überbrückungskredite an, indem Zinszahlungen bis 1,5 % vom Land übernommen werden. Diese Zinszuschüsse können rückwirkend ab dem 11.03.2020 beantragt werden.

Für die Beantragung dieser Zinszuschüsse vom Land Tirol bedarf es keines separaten Antrags. Bereits mit Einreichung des Förderantrages der Überbrückungsfinanzierung bei AWS oder ÖHT, gilt die Zinsförderung des Landes Tirol als automatisch beantragt.

Bei dieser Zinsförderung handelt es sich um eine der ersten Sofortmaßnahmen des Landes Tirol aus den dotierten 400 Millionen Euro vom „COVID-19 Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“.

4) Unterstützung von Künstlern

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann auf Antrag Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren. Beihilfen können uA für folgende förderbare Kosten gewährt werden:

- Zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes bei Einkommensausfall wegen Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse

Maßgeblich für die Förderung sind die wirtschaftliche und persönliche Lage der letzten 6 Monate vor Antragstellung. Zudem muss der Hauptwohnsitz in Österreich liegen.

Beihilfen können in Form von Einmalzahlungen bei besonderen Ereignissen als wiederkehrende Geldleistungen ausbezahlt werden. Die Höchstgrenze der Unterstützungsleistung beträgt € 5.000. In Ausnahmefällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Innerhalb von 5 Jahren können maximal € 12.500 an Beihilfen gewährt werden (Ausnahmen möglich). Eine weitere Beihilfe für denselben Sachverhalt kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

Der Unterstützungsantrag ist mithilfe des Formblatt des Fonds einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen für die Antragstellung notwendig:

- Dokumentation der wirtschaftlichen Situation: Kontostände der letzten 6 Monate, Aufstellung monatliches Nettoeinkommens, Berechnung der beantragten Beihilfe
- Dokumentation des Notfalles
- Dokumentation des Hauptwohnsitzes
- Dokumentation der Künstlereigenschaft: ausführlicher Lebenslauf, Werkstücke, etc.

Ergänzend zu den genannten Unterstützungsmöglichkeiten wurde der COVID-19-Fonds eingerichtet, der durch Schließungen und Absagen bedingte Einnahmeausfälle kompensieren soll. Dotiert wurden 5 Millionen Euro. Weitere Richtlinien dazu sollen noch folgen.

5) Kurzarbeit

... was neu ist:

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe). In den Pauschalsätzen sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Lohnnebenkosten enthalten. Der Arbeitgeber bezahlt letztendlich nur mehr die Kosten für die geleistete Arbeitszeit inklusive anteiliger Lohnnebenkosten.

Ersetzt werden alle Lohnnebenkosten der entfallenen Arbeitsstunden. Lediglich Beiträge für die Mitarbeitervorsorgekasse (1,53 %) verbleiben zur Gänze beim Arbeitgeber und bemessen sich vom Bruttolohn vor Kurzarbeit.

Befinden sich Mitarbeiter während der Kurzarbeit im Krankenstand, werden ebenfalls anteilig (zB bei 10% Kurzarbeit werden 90% der Krankenstandskosten ersetzt).

Neu ist auch, dass der Urlaub nicht mehr zwingend konsumiert werden muss, sondern Kurzarbeit sofort, evtl. sogar rückwirkend mit 01.03.2020 beantragt werden kann.

Mithilfe unseres kanzleiinternen Kurzarbeit-Rechners ist es uns möglich, detaillierte Berechnungen durchzuführen. Wir können Ihnen genau sagen, welche Kosten bei Ihnen verbleiben und welche Kosten durch das AMS ersetzt werden. Für genauere Informationen können Sie uns jederzeit kontaktieren.

6) Stellungnahme Geschäftsraummieter

Laut Justizministerin Alma Zadic trägt der Vermieter das Risiko, dass Geschäftsräumlichkeiten aufgrund von außerordentlichen Zufällen nicht gebraucht werden können. Daher steht dem Mieter je nach Umfang der Einschränkung eine Mietzinsminderung oder auch ein gänzlicher Mietzinsausfall zu. Jedoch muss im Einzelfall der jeweilige Mietvertrag geprüft werden, ob etwaige Vertragsbedingungen entgegen den Bestimmungen des § 1104 ABGB formuliert wurden und einen Ausschluss von Mietzinsminderungen regeln.

7) Stundung von Krankenkassen-Beiträgen

Bei allen Betrieben, die rechtlich oder tatsächlich, aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht geöffnet haben können, sind die Beiträge an die GKK für Februar-April automatisch und verzugszinsfrei gestundet.

Für alle anderen Betriebe muss nach wie vor ein Antrag gestellt werden, wenn die Beiträge (Februar-April) aufgrund fehlender Unternehmensliquidität nicht entrichtet werden können.

Bereits fällige Beiträge werden von den Versicherungsträgern (März-Mai) nicht

eingetrieben und es entfallen die Säumniszuschläge in diesem Zeitraum.

8) Finanzamt-Fristen

Die Frist zur Einreichung der noch offenen Jahres-Abgabenerklärung für die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer- und Feststellungserklärung für das Jahr 2018 wird bis zum 31.08.2020 erstreckt.

Das 2. COVID-19-Gesetz beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Fristenunterbrechung lt. BAO: alle Fristen im Rechtsmittelverfahren werden bis 30.04.2020 verlängert. Sie beginnen ab dem 01.05.2020 neu zu laufen.
- Einreichung Jahresabschlüsse beim Firmenbuchgericht: Fristverlängerung um 40 Tage (zB: Abschlussstichtag 30.06., Einreichung beim Firmenbuchgericht bis zum 31.03. – Verlängerung bis zum 10.05.)

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung von Förderungen oder der Kurzarbeit.

Informationen zusammengestellt von:

Nadja Elgamal, 0512/59937-26,
nadja.elgamal@reimair.at

Florian Radl, 0512/59937-30,
florian.radl@reimar.at

Rafael Ellmerer, 0512/59937-25,
rafael.ellmerer@reimair.at

Emanuel Haider, 0512/59937-27,
emanuel.haider@reimair.at

Michael Reimair

Kanzleiinterner Kurzarbeit-Rechner:

Brutto-Monatslohn	€ 2.460,00	Beschäftigungsausmaß	10,00 %
Wochenstunden	40,00 Stunden	Dauer der Kurzarbeit	6,00 Wochen
Bundesland	0,41 %	zu leistende Stunden	24,00 Stunden
Betriebliche Vorsorgekasse	ja	Pauschalsatz (Lohnstufe)	18,54 €

	Normalarbeit		Kurzarbeit	
	Monat	SonderZ*	Monat	SonderZ*
Dienstgeber Abgaben	€ 739,72	€ 121,24	€ 763,80	€ 121,24
Sozialversicherung	€ 522,26	€ 84,99	€ 628,19	€ 84,99
Dienstgeberbeitrag	€ 95,94	€ 15,99	€ 79,63	€ 15,99
Zuschlag Dienstgeberbeitrag	€ 10,09	€ 1,68	€ 8,37	€ 1,68
Kommunalsteuer	€ 73,80	€ 12,30	€ 9,97	€ 12,30
Betriebliche Vorsorgekasse	€ 37,64	€ 6,27	€ 37,64	€ 6,27
Dienstnehmer	€ 732,64	€ 87,48	€ 487,19	€ 87,48
Sozialversicherung	€ 445,75	€ 70,19	€ 339,82	€ 70,19
Lohnsteuer	€ 286,89	€ 17,29	€ 147,37	€ 17,29
Arbeitskosten Dienstgeber	€ 3.199,72	€ 531,24	€ 2.719,25	€ 531,24
Bruttogehalt Dienstnehmer	€ 2.460,00	€ 410,00	€ 1.955,44	€ 410,00
davon Teilzeitentgelt	€ 2.460,00	€ 410,00	€ 246,00	€ 410,00
davon KUA-Unterstützung			€ 1.709,44	
Nettogehalt Dienstnehmer	€ 1.727,36	€ 322,52	€ 1.468,26	€ 322,52
		= 85,00% =>		
Kosten pro Monat (inkl. SZ)	€ 3.730,96		€ 3.250,49	
AMS Förderung nach Pauschale			€ 2.890,02	
verbleibende Arbeitskosten	€ 3.730,96		€ 360,47	
Kosten pro Arbeitsstunde	€ 21,54		€ 20,81	

* anteilige Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)